

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 131/2014 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 –GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 131/2014, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Raaba-Grambach in seiner Sitzung vom 14.10.2015 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Pflege von Grundstücken

Sämtliche unbebauten Grundflächen im Gemeindegebiet von Raaba - Grambach (KG Raaba und KG Grambach) sind zur Hintanhaltung der Unkrautvermehrung (Samenflug) und zur Eindämmung der Schneckenplage so zu pflegen, dass keine Verwilderung der Flächen eintreten kann. Sie sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 01. Juli sowie ein weiteres mal bis 15. September, zu mähen. Das Mähgut ist zu mulchen oder einer fachgerechten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 158/2013 sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. 65/1976, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 55/2014 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

1 Der Bürgermeister:

Pol. Bez.
Graz-Umgebung



(Carl Mayrhold)

angeschloßen am
abgenommen am:

15. 10. 2015